Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofgaß Luzern.

Luzerner Tagblatt.

Dreißigster Jahrgang.

Abonnements:

	jährlich	6 Monate	3 Monate
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50
„ „ Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3 40

Inserate:

die einspaltige Petitzeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . .	80 „

Sonntag, Nro. 79. den 3. April 1881.

Die Hetze gegen die Schweiz

wegen des von ihr den politischen Flüchtlingen jeder Art und jedes Landes gewährten Asyls wurde bis jetzt lediglich durch Zeitungsartikel betrieben; zu einem offiziellen oder offiziösen Schritte bei der Bundesregierung hat sie weder geführt, noch steht ein solcher in naher Aussicht. Die Nachricht, das Berliner Kabinet bereite ein Rundschreiben betreffend gemeinschaftliche Maßregeln der Mächte gegen die kosmopolitische Umsturzpartei vor, wurde lediglich von der „Wiener Montagsrevue", einer nicht sehr zuverläßigen Quelle, gebracht und hat bis jetzt keine Bestätigung gefunden. Auch die Besprechung verschiedener Fraktionen des deutschen Reichstages über die Verwendung explosibler Stoffe zu verbrecherischen Zwecken hat vorläufig nur eine private Bedeutung und die in dieser Konferenz von zwei ultramontanen Abgeordneten gegen die Schweiz geschleuderten Tiraden sind wohl hauptsächlich erfolgt, um dem Hasse gegen den schweizerischen, „kulturkämpfenden Radikalismus" Luft zu machen. Der Wille, die Schweiz zu maßregeln, wäre bei den klerikalen Herren v. Schorlemer und v. Frankenberg wohl vorhanden, aber das entscheidende Wort liegt beim Reichskanzler, und dieser ist in solchen Dingen nicht halb so hitzig, wie die römischen Eiferer, welche am liebsten Feuer und Schwefel auf das „Revolutionsnest", wie sie die Schweiz nennen, regnen ließen. *)

Die ersten Drohungen gegen die Schweiz gingen von St. Petersburger Zeitungen aus und sie sind diesen im Ganzen am wenigsten zu verargen. Meistens waren es übrigens Privatorgane, welche der Schweiz auf den Leib rücken wollten. Die anerkannt offiziösen Organe hielten bedeutend mehr zurück und die „Agence russe", welche unzweifelhaft zu dieser letztern Kategorie gehört, sagt neuestens sogar, Rußland mache der Schweiz keine Vorstellungen; im gemeinsamen Interesse wünschenswerthe Arrangements müßten eine Folge allgemeinen Einvernehmens sein. Das tönt offenbar ganz anders, als die Sprache der „freiwillig gouvernementalen" russischen Blätter. Von einer vereinzelten Aktion Rußlands mit Drohung von Repressivmaßregeln ist da nicht die Rede, sondern von einem gemeinsamen, friedlichen Uebereinkommen. Eine ganz ähnliche Sprache führt auch der in Brüssel erscheinende „Nord", ein zugegebener Mayen von der Petersburger Regierung mit Staatsgeldern unterstütztes russisches Organ. Dasselbe gibt zu, daß man Staaten, welche das Asyl als Ehrensache betrachten, nicht zum förmlichen Verzicht darauf veranlassen könne; das hieße ihre Unabhängigkeit antasten. Da es sich dabei um Vernunft, Billigkeit und Loyalität handle, so dürfe man auch nicht durch den Schein eines Zwangs das nationale Selbstgefühl reizen. Der „Nord" schlägt deshalb vor, jene Staaten, welche vom Asylrecht der andern leiden, sollen sich unter einander verbinden und dieses Recht aufgeben; den andern stelle man es frei, ob sie später beitreten wollen. Würde eine Macht alsdann schwer geschädigt durch das Asylrecht einer nicht beigetretenen, so könnten die Mächte gemeinsam auf die letztere diplomatisch einwirken.

Aus diesen im Wesentlichen übereinstimmenden Aeußerungen anerkannt offiziöser Organe darf man mit Sicherheit den Schluß ziehen, daß gemeinsame Maßregeln gegen die „kosmopolitische Umsturzpartei", so weit dieselbe ihre Zwecke mit Mitteln, welche das Strafrecht aller Staaten als gemeine Verbrechen (Mord, Brandstiftung ꝛc.) bezeichnet, zu erreichen sucht, angeregt werden dürften, daß aber von einem Vorgehen gegen vereinzelnte Staaten, wie die Schweiz, Umgang genommen werden wird.

Das letztere ist übrigens leicht zu erklären; die Schweiz befindet sich nämlich mit ihrer Ausübung des Asylrechts in guter Gesellschaft: in derjenigen Frankreichs und Englands. Gegen diese beiden mächtigen Staaten wird man niemals mit Zumuthungen aufzutreten wagen, wie man sie etwa der kleinen Schweiz gegenüber unternehmen dürfte. Speziell mit Bezug auf Frankreich ist ein Präjudiz vorhanden, das die russische Regierung unmöglich ignoriren kann; man erinnert sich, daß die französische Regierung dem Gesuche des Petersburger Cabinets um Auslieferung des Nihilisten Hartmann, welcher unzweifelhaft das Moskauer Eisenbahnattentat gegen Alexander II. geleitet oder an demselben doch einen hervorragenden Antheil genommen hatte, nicht stattgab, sondern Hartmann einfach aus dem Lande wies; derselbe lebt nun ungestört in London. Bezüglich der Schweiz aber ist nicht einmal festgestellt, daß die in unserm Lande lebenden russischen Flüchtlinge auch nur indirekt eine Mitschuld an dem jüngsten Petersburger Attentat trifft — die Genfer Depeschen des Pariser „Intransigeant" haben sich als offenbaren Schwindel herausgestellt — und so wird die russische Regierung es kaum wagen dürfen, an die Schweiz mit Zumuthungen heranzutreten, die sie trotz eines flagranten Falles Frankreich gegenüber zu unterlassen für gut fand. Auch das englische Volk würde eine Einmischung des Auslandes in das von ihm geübte Asylrecht nicht dulden, obwohl der jetzige Chef der Regierung, Gladstone, immerhin genügt sein dürfte, zu einer Beschränkung des Asyls Hand zu bieten, allerdings nicht auf die Pression auswärtiger Mächte hin — welche die stolze britische Nation auf's tiefste aufregen müßte — sondern aus eigenem Antrieb.

Wir sind daher der Ansicht, daß die Kläffereien übereifriger konservativer und reaktionärer Petersburger und Berliner Blätter gegen die Schweiz keine größere Beachtung verdienen, da dieselben den Druckerschwärze-Feldzug auf eigene Faust und nicht auf Inspiration der betreffenden Regierungen unternommen haben. Die Staatsmänner, auf denen die Verantwortlichkeit für eine diplomatische Intervention in den Angelegenheiten fremder Staaten lastet, sind offenbar nicht gewillt, sich zu immerhin bedenklichen und vielleicht selbst unklugen und gefährlichen Schritten hinreißen zu lassen.

Im Uebrigen schließen wir uns allerdings denjenigen an, welche einen Mörder und seine Mitschuldigen nicht deßwegen schützen und ihnen Gastfreundschaft erweisen wollen, weil der Mord aus politischen Motiven begangen wurde. Eine internationale Konvention, welche den Mord von den sog. politischen Verbrechen ausnähme und ihn zu einem gemeinen Verbrechen stempelte, welches die Auslieferungspflicht begründete, würde uns daher nicht als etwas vorkommen, das sich mit der Ehre und den Traditionen der schweizerischen Republik nicht verträge. Wie aus den heutigen Nachrichten unter „Deutschland" ersichtlich ist, darf man gewiß sein, daß die deutsche Reichsregierung eine internationale Konvention über Auslieferung politischer Mörder und Bestrafung solcher, welche zu politischem Morde aufreizen, anregen und dießfalls initiativ vorgehen wird. Damit wird die Schweiz vor die Frage gestellt werden, ob sie einer solchen, das Asylrecht beschränkenden Vereinbarung beitreten wolle oder nicht. Wir glauben, daß sie sich ohne schwere Gefährde nicht auf einen negativen Standpunkt werde stellen können, wie ja selbst die der Schweiz freundlichen Blätter des monarchischen Auslandes, wie das als hochoffiziös bezeichnete „Wiener Fremdenblatt", ganz unverholen die Erwartung aussprechen, daß die Schweiz sich von einer solchen Konvention nicht ausschließen werde.

Immerhin glauben wir, daß, bevor die schweizerische Eidgenossenschaft irgend welche Engagements nach der bezeichneten Richtung eingeht, sie die Haltung Frankreichs und Englands abwarten solle. Es würde unseres Erachtens überhaupt angezeigt sein, daß diese drei Staaten, welche von allen europäischen Nationen das weiteste Asyl gewähren, sich in Betreff der von Deutschland ausgehenden Initiative in's Benehmen setzten und daß der schweizerische Bundesrath unter der Hand die beiden genannten Mächte sondiren würde, ob sie sich dießfalls zu einer gegenseitigen Meinungsäußerung und eventuell gemeinsamen Haltung bereit finden ließen.

*) Obiges war bereits geschrieben und gesetzt, als uns die neuesten Nachrichten aus Berlin und Wien zugingen. Eine Vereinbarung gegen Mörder aus politischen Motiven ist darnach mit ausdrücklicher Zustimmung Bismarcks im deutschen Reichstag angeregt. Die zwei letzten Absätze dieses Leitartikels beschäftigen sich mit diesem neuesten Stadium der Asylfrage.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. Die ständeräthliche Kommission für das Haftpflichtgesetz beendete am 1. d. ihre Arbeit. Ein Minderheitsantrag (von Zschokke und Estoppey) wird auf bloße Erweiterung der im Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen gehen, ein zweiter auf Festhalten am Entwurf des Bundesrathes; der Mehrheitsantrag mildert die Bestimmungen des letztern: die Haftpflicht soll erwachsen aus fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Fabrikbesitzers und seiner Mandatare; als Fahrlässigkeit gelten: a) ungenügende Einfriedung der Maschinen, Nichterstellung oder Nichterhaltung von zweckmäßigen Sicherheitsvorkehren; b) bei erfolgter Verletzung oder Tödtung durch Schuld von Mitarbeitern die mangelhafte Auswahl von letztern für gefährliche Verrichtungen.

— **Presse.** In Zürich erscheint dieser Tage die erste Nummer des „Wehrmann", illustrirte Zeitschrift für die schweizerische Armee. Sein Programm faßt dieses neue Blatt in folgende Sätze zusammen: „Der »Wehrmann« will mit Bild und Wort unterhalten, belehren, anregen; er will ein Kamerad werden, überall willkommen, wo Soldatenherzen schlagen, wo das Streben nach belehrender Unterhaltung, frei von allem politischen Parteigeschmacke, frei vom vielerorts so gefürchteten Reglementsstyle fort und fort den militärischen Geist belebt. Durch Aufsätze, Schilderungen, Kriegsbilder will der »Wehrmann« in anregendster Weise belehren; durch gutgewählte Gedichte, Episoden, humoristische Sachen will er unterhalten. Weder das Eine noch das Andere bleiben jedoch für sich abgeschlossen, es sollen vielmehr Belehrung und Unterhaltung innig in einander zerfließen und so ein Ganzes — für Kopf und Gemüth — bilden."

Redaktor der Zeitschrift ist Hr. Ulrich Farner, Verfasser des Handbuchs für den schweiz. Unteroffizier.

— **Militärischer Vorunterricht.** Während des Jahres 1880 wurde von den Kantonen gemäß Verordnung über die Einführung des Turnunterrichts durch den Bundesrath Bericht über diesen letztern einverlangt. Aus dem eingegangenen Material, das allerdings in mancher Beziehung lückenhaft ist, ergibt sich Folgendes:

Noch keinerlei gesetzliche oder allgemein gültige reglementarische Bestimmungen über das Turnen in den Primarschulen haben die Kantone Uri, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Wallis. Die gleichen Kantone nebst Obwalden besitzen auch noch keine bezüglichen Erlasse betreff. die Sekundar-, Bezirks- und Realschulen ꝛc. Keine oder ganz ungenügende statistische Angaben haben weitere 10 Kantone geliefert. Eine Zusammenstellung der Angaben der übrigen Kantone ergibt:

Was die I. Stufe betrifft, umfassend die Knaben vom 10., 11. und 12. Altersjahre, so wird in zirka 2630 ganztägigen Jahresschulen mit 46,202 Schülern und in 259 Schulen mit reduzirter Schulzeit mit 1637 Schülern geturnt; an 269 Schulen wird von 8914 Knaben das ganze Jahr und an 1856 Schulen von 38,945 Knaben während eines Theiles des Jahres, meistens im Sommer, geturnt. An 439 Schulen mit 5215 Schülern wird gar kein Turnunterricht ertheilt.

Von der II. Stufe, umfassend das 13., 14. und 15. Altersjahr, wird an 1162 Schulen mit 19,684 Knaben Turnunterricht ertheilt; an 286 weitern Schulen erhalten ca. 3300 Knaben gar keinen derartigen Unterricht.

Die erste Stufe mag in der ganzen Schweiz etwa 66,000, die zweite ca. 36,000, zusammen 102,000 Knaben umfassen und von diesen ist durch die Statistik das Turnen nachgewiesen:

in der I. Stufe von zirka	47,000
„ „ II. „ „ „	19,000
zusammen	66,000

Knaben. Es erhellt hieraus, daß eine einläßliche Nachschau über die Vollziehung des Gesetzes zur Nothwendigkeit wird.

Von den obigen Kantonen, welche überhaupt Angaben gemacht haben, werden 1265 Schulen mit genügenden, 471 mit unzureichenden und 636 mit gar keinen Turnplätzen verzeigt. Schlimmer steht es noch mit den Turnräumlichkeiten, welche nur in 110 Schulen in genügender Weise, in 2295 Schulen gar nicht oder nur in ungenügender Weise vorhanden sein sollen.